

Zahlungen eines gemeinnützigen Vereins in Form einer Tätigkeitsvergütung oder eines Kostenersatzes

Kostenersatz (Ersatz z.B. von Porto-, Kopier-, Fahrkosten)	Tätigkeitsvergütung (Vergütung für Zeitaufwand)		
		Gebot der Selbstlosigkeit	Zivilrechtliches Gebot der Unentgeltlichkeit
<p>Zahlung zulässig</p> <p>-ohne dass dies durch eine ausdrückliche Satzungsbestimmung geregelt ist,</p> <p>-sowohl bei Zahlung an Vorstandsmitglied für in dieser Funktion entstandene Kosten als auch bei Zahlung an eine Person (unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein), die nicht Mitglied des Vorstands ist, aber aufgrund einer Tätigkeit im Interesse des Vereins Kosten getragen hat</p>	an Vorstandsmitglied für die Tätigkeit in dieser Funktion	<p>Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 AO)</p> <p>Die Zahlung darf nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO)</p>	<p>Nach § 27 Abs. 3 BGB gilt der Grundsatz, dass diese Tätigkeit unentgeltlich erbracht wird.</p> <p>Folge: Zahlung setzt ausdrückliche Zulässigkeit in der Satzung voraus.</p> <p>Besteht keine solche Satzungsbestimmung: Verstoß gegen das gemeinnützigkeitsrechtliche Gebot der Selbstlosigkeit</p>
	an Vereinsmitglied für eine Tätigkeit, die nicht in der Funktion als Vorstandsmitglied ausgeübt wird		<p>§ 27 Abs. 3 BGB gilt nicht!</p> <p>Zahlung zulässig, ohne dass dies durch eine ausdrückliche Satzungsbestimmung geregelt ist.</p>
	an Nichtvereinsmitglied für eine Tätigkeit, die nicht in der Funktion als Vorstandsmitglied ausgeübt wird		<p>§ 27 Abs. 3 BGB gilt nicht!</p> <p>Zahlung zulässig, ohne dass dies durch eine ausdrückliche Satzungsbestimmung geregelt ist.</p>